

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin,  
Kammer IV. Prüfnr. 7699.

Berlin, den 24. September 1928



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender

Betrifft den Bildstreifen:

Dr. G ö r d e s.

\* Das verbotene Paradies \*

b) als Beisitzer:

Herr Effing  
Herr Dr. Rehfisch  
Herr Neunert  
Fr. Todenhagen

Antragsteller: Gustav Kübel  
(Reinhold Flügel)  
Ursprungsfirma: Reinhold-Flügel-  
Film

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 333 m 2. Akt 294 m = zusammen 627 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden ;"

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ein. Der Bildstreifen war seiner Ansicht nach zu verbieten; die im zweiten Akt im Zimmer der Kommerzienrattochter sich abspielende Entkleidungsscene ist nichts anderes, als eine Spekulation auf die lüsterne Instinkte des Zuschauers. Die Vorführung des Bildstreifens würde das sittliche Denken des Zuschauers verwirren, daher entsittlichend im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes wirken.

gez. Dr. G ö r d e s.